



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates  
vom 15.11.2016 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:27 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister  
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton	2. Bürgermeister	ab TOP 3 19:38
Himmelstoß, Roger	3. Bürgermeister	
Eiling-Hütig, Ute Dr.		
Gerber, Maximiliane		
Gleichenstein, Tino Freiherr von		bis TOP 3 20:30
Gollwitzer, Helmut		
Hansel, Günter		
Hauser, Markus Dr.		
Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.		
Klug, Eva		
Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.		ab TOP 3 19:40
Schuierrer, Thomas		ab TOP 3 19:35
Schultheiß, Nandl		
Stängl, Johanna		
Utech, Boris		
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH	

Abwesend waren:

Bergfeld, Karin

Als Gäste waren anwesend:

Frau Dr. Winter und Herr Winkelkötter (GfW) zur TOP 3  
Herr Schmidbauer (Ing. Büro OSS) zu TOP 4

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, den Gemeinderat und die Verwaltung zu stellen.

Es werden keine Fragen gestellt.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2016
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Konversionsmanagement; Neuer Förderantrag
4. Alte Traubinger Straße Garatshausen;  
Vorstellung Entwurf Ausbau und Herstellung Straßenentwässerung
5. Ausbau Kalvarienbergstraße und Herstellung der Straßenentwässerung;  
Vergabe der Bauleistung
6. 8. Flächennutzungsplanänderung "Rathaus mit Umfeld (ehem. Bahnhof)"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "Thurn und Taxis Schloss Garatshausen"; Antrag auf umgehende Bekanntmachung
8. Feuerwehrwesen; Feuerwehrbedarfsplanung der Freiwilligen Feuerwehr Feldafing
9. Änderung und Aktualisierung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
10. Antrag zur (anteiligen) Kostenübernahme Renovierung Kolpingraum
11. Gesetzesänderung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Ausübung der Option
12. Gewerbegebiet Wieling; Straßennamensvergabe
13. SeeJazz e.V.; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2017
14. Bekanntgaben / Sonstiges

---

---

**TOP 1      Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.10.2016**

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 18.10.2016 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abst.Ergebn.:** 13      für  
                  0      gegen den Beschluss

---

---

**TOP 2      Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher  
                 Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass für TOP 3 der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.10.2016 (Vertragsbeendigung mit Bayerngrund zur Finanzierung BV Garatshausen) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

---

---

**TOP 3      Konversionsmanagement; Neuer Förderantrag**

Die Konversionsmanagerin, Frau Dr. Winter, erläutert den neuen Förderantrag.

Die bisherige Förderung des Konversionsmanagements läuft im Februar 2017 aus, so dass ein neuer Förderantrag beim StMFLH zu stellen ist. Der Antrag befindet sich derzeit in Abstimmung mit Landkreis, der Regierung und dem Ministerium.

Die Gemeinde Feldafing und der Landkreis Starnberg müssen erneut über ihre Förderanteile beschließen. Das Konversionsmanagement unterstützt die Gemeinde und den Landkreis in der Erarbeitung und Umsetzung eines maßgeschneiderten und zukunftsfähigen Konzeptes, das der Gesamtregion gerecht wird. Die bei der gfw mit Wirtschaftsförderung, Regional- und Konversionsmanagement vorhandenen, zahlreichen Netzwerkstrukturen ermöglichen einen ressortübergreifenden und interkommunalen Ansatz des Konversionsprozesses.

Um Synergieeffekte herzustellen und den Konversionsprozess nicht von der sonstigen Entwicklung der Region zu isolieren, hat sich die Angliederung eines Konversionsmanagements bei der gfw als gewinnbringend erwiesen und soll in dieser Form in der beantragten, kommenden Förderperiode fortgesetzt werden.

Das StMFLH stellt Mittel zur Förderung von Konversionsmanagements für die von der Bundeswehrreform betroffenen Standorte zur Verfügung. Die Förderquote beträgt (**nur noch**) 50 Prozent der Projektkosten (bis Ende 2018) und 80 Prozent der Personalkosten (bis Februar 2019).

Der für die Gemeinde anfallende Betrag von 38.668 € verteilt sich etwa zu gleichen Teilen auf die beiden Kalenderjahre 2017 und 2018. Ein kleiner Anteil entfällt auf die ersten beiden Kalendermonate 2019.

Der Gemeinderat wünscht sich einen regelmäßigen, vierteljährigen Bericht zum Konversionsmanagement.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat unterstützt einen neuen Förderantrag. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Mittel (je 20.000,- €) in die Haushalte 2017 und 2018 einzustellen.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

**TOP 4     Alte Traubinger Straße Garatshausen;  
Vorstellung Entwurf Ausbau und Herstellung Straßenentwässerung**

Voraussetzung für die Erschließung des Neubaugebietes in Garatshausen ist die Neuverlegung eines Regenwasserkanals und die Erneuerung der Wasserleitung in der alten Traubinger Straße. Im Zuge der Baumaßnahme sollten auch die Erneuerung und die Herstellung der Straßenentwässerung erfolgen.

Herr Schmidbauer vom Ing, Büro OSS stellt den ersten Entwurf und die Kostenschätzung in der Sitzung vor.

Die Maßnahme wird ausführlich diskutiert.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet den vorgestellten Entwurf zur Erneuerung und Ausbau der Alten Traubinger Straße. Auf Grundlage der vorliegenden Planung soll das Ing. Büro mit den nächsten Lph 5 – 9 nach HOAI beauftragt werden.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>11</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>4</b>



- (3) Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle München
- (4) Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- (5) Bayernwerk AG; Penzberg
- (6) Abfallwirtschaftsverband (Awista) Starnberg
- (7) Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt
- (8) Landratsamt Starnberg, Technischer Immissionsschutz

**Von 1 Privatem wurden Bedenken oder Anregungen vorgebracht, diese sind:**

- 1) Dahlhoff Immobilien in Vertretung des Eigentümers „Alte Post“

**Die folgenden Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen und Bedenken:  
1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben v. 07.06.2016**

<p><b>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</b>                  Im Geltungsbereich der vorliegenden Planung befinden sich folgende Baudenkmäler gemäß Art. 1 DSchG:                  1.) Feldafing, Bahnhofstr. 70, in der Denkmalliste wie folgt eingetragen:  <i>„Bahnhof Feldafing, Empfangsgebäude, zweigeschossiger, unverputzter Backsteinbau mit Hausreingliederungen und Flachwalmdach, seitlichen Verbindungsflügeln, im Maximilianstil, von Georg von Dollmann, um 1865.“</i>                  2.) Feldafing, Nähe Bahnhofstraße, in der Denkmalliste wie folgt eingetragen:  <i>„Wetterhäuschen, Holzaufbau auf Steinsockel mit Jugendstildetails, um 1915/20.“</i>                  Die Erhaltung der Baudenkmäler liegt im öffentlichen Interesse. Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Grundsatz her keine denkmalpflegerischen Einwendungen.</p> <p><b>Bodendenkmalpflegerische Belange:</b>                  Wir weisen darauf hin, dass im Nahbereich des Plangebietes eine Vielzahl keramischer Lesefunde der Urnenfelder- und der Hallstattzeit, sowie des Mittelalters und der frühen Neuzeit geborgen wurden. Die in den 1970er Jahren geborgenen Lesefunde stammen vor allem aus dem Bereich der nördlich angrenzenden Bahnhofstraße. Auch im Plangebiet muss bei tieferen</p>	<p>Zu 1.:                  Die Hinweise auf Seite 12 der Begründung werden noch angepasst.</p> <p>Zu 2.:                  Die Hinweise befinden sich bereits auf Seite 12 der Begründung.                  Die Hinweise zur Erhaltung der Baudenkmäler werden zur Kenntnis genommen. Auch deshalb wird diese Bauleitplanung aufgestellt, um nicht in die Ortsstruktur passende zu massive Gebäude im Bereich der ehem. Post und im Umfeld der hochwertigen Baudenkmäler zu vermeiden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen in Ziffer 3.8.</p>
--	--

	<p>Bodeneingriffen mit der Aufdeckung bislang unbekannter Bodendenkmäler gerechnet werden.</p> <p><b>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, an denen Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</b></p> <p>Anders als unter 3.8 der Begründung ausgeführt, wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Planungen daher auf den bestehenden Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7 .1 DSchG hinzuweisen sein.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.</p>	
--	--	--

**2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 08.07.2016, Frau Börgerding**

	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf der betroffenen Fläche verläuft der Zugang / Zufahrt zum Bahnsteig Richtung München, welcher im Grundbuch gesichert wurde und auch weiterhin benötigt wird.</p> <p>Außerdem wurde 2002 eine Machbarkeitsstudie zum barrierefreien Ausbau der Station erstellt.</p> <p>Es wurde die beiliegende Variante 1, bei der die Rampe, die neuen Treppen und die Zugänge in die o.g. Fläche hineinragen, als fortzuführende Lösung festgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Gemeinde Feldafing begrüßt die Planungen der DB AG zum barrierefreien Ausbau der Station. Sofern Rampen, Treppen und Zugänge in den Planbereich der 8. FNP-Änderung noch hineinragen, wird die Gemeinde das Vorhaben auch bauleitplanerisch unterstützen.</p>
--	--	---

<p>Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden jedoch weder die Fortführung der Planung noch die Realisierung vom Freistaat Bayern freigegeben.</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.</p> <p>Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit</p>	
--	--



	<p>zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.</p>	
--	---	--

**3. Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle München, Schreiben vom 04.07.2016, Fr. Gronemeyer**

	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVG) berühren. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da am 02.06.2016 ein Antrag der DB Netz AG auf planungsrechtliche Zulassungsentscheidung für das Vorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Starzenbach in Feldafing“ bei km 34,641 der Eisenbahnstrecke 5504 München - Mittenwald beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen ist, bitte ich jedoch wegen der unmittelbaren Nähe zur Flächennutzungsplangrenze notwendige Abstimmungen mit dem Vorhabenträger (DB Netz AG, Regionalbereich Süd, Produktionsstandort München, Richelstraße 3 in 80334 München) zu treffen. Zudem weise ich darauf hin, dass die aus dem Eisenbahnbetrieb der Eisenbahnstrecke resultierenden Immissionsbelastungen, wie beispielsweise Lärm, Erschütterungen oder aus Erschütterungen resultierende Sekundärschallbelastungen als „Bestand“ hinzunehmen bzw. ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen in der Bauleitplanung festzusetzen sind. Außerdem können, physikalisch bedingt; im Nahbereich der elektrifizierten Bahnlinie die magnetischen Felder der Bahnoberleitung unter Umständen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen. Sie fließen noch in die nachfolgende Bebauungsplanung ein.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,</p>
--	--	---

<p>störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate, etc.) verursachen. Abschließend bitte ich - sofern noch nicht geschehen - auch die Deutsche Bahn AG DB Immobilien Kompetenzteam Baurecht Region Süd Barthstraße 12 80339 München im Rahmen ihrer Funktion als Clearingstelle innerhalb des DB-Konzerns an der Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	<p>wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 08.07.2016 eine Stellungnahme abgegeben.</p>
--	--

**4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 30.06.2016, H. Schramm**

<p>Die Gemeinde will durch diese Änderung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Bahnhofsbereich, Rathaus mit Umfeld sicherstellen. Wasserwirtschaftlich sensible Gebiete bzw. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung ist gegeben. Allerdings ist bei Ziffer 3.6 Altlasten der Begründung eine Korrektur notwendig. Nach unserer Kenntnis sind im Altlastenkataster zwei Flächen registriert: Kat.-Nr. 18800789, Fl.-Nr. 562/30, Bahnhof Feldafing ehem. Aschegrube; vgl. hierzu auch Schreiben des Landratsamtes Starnberg, Az. 413.1 vom 23.03.2016 an die Gemeinde. Kat.-Nr. 18800790, Fl.-Nr. 562/67, Bahnhof Feldafing Auffüllung; Ob diese Verdachtsfläche bereits aus dem Altlastenkataster entlassen wurde, kann von uns nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Daher bitten wir die Gemeinde dies mit dem Landratsamt Starnberg zu klären. Aus unserer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass auf diesem Grundstück mit nicht uneingeschränktem Aushubmaterial zu rechnen ist.</p> <p><b>Fazit</b> Sofern der Sachverhalt zu Ziffer 3.6 Altlasten korrekt auf den aktuellen Stand gebracht ist, bestehen keine Einwände gegen die 8. Änderung des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass wasserwirtschaftlich sensible Gebiete bzw. Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen sind, wird in die Begründung noch aufgenommen.</p> <p>In der Begründung wird noch in Ziffer 3.6 Altlasten korrigiert, dass entgegen der dortigen Ausführungen zwei Flächen im Altlastenkataster registriert sind. Die diesbezüglich mitgeteilten Informationen werden noch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In der Planzeichnung wird noch mit Planzeichen 15.12 der PlanZVO die Lage der Altlast auf Fl.Nr. 562/30 und 562/67 gekennzeichnet. Die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Starnberg hat hierzu keine entsprechenden Hinweise vorgebracht, wird aber im Verfahren § 4(2) BauGB hierzu nochmals gesondert beteiligt.</p>
--	---

	Flächennutzungsplans.	
--	-----------------------	--

**5. Bayernwerk AG; Penzberg, Schreiben v. 13.06.2016, Herr Adelwart**

	Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung aufgenommen.
--	---	---

**6. Abfallwirtschaftsverband (Awista) Starnberg, Schreiben vom 01.06.2016, Herr März**

	<p>Die Planungen berühren keine Belange des AWISTA.</p> <p>Um eine ordnungsgemäße und dauerhafte Abfallentsorgung durch dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge zu gewährleisten, bitten wir Sie nachfolgende Anmerkungen in den kommenden Planungsphasen zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geraden Straßenverlauf muss eine Mindestbreite von 3,55 m; mit Begegnungsverkehr eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen (<i>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, BGI 5104</i>).</li> <li>• Die Straßen sind so zu gestalten, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven von Dreiachsfahrzeugen berücksichtigt werden.</li> <li>• Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 m zzgl. Sicherheitsabstand eingehalten wird. Dächer, Baumäste, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen (<i>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, BGI 5104</i>).</li> <li>• Wir weisen darauf hin, dass bei geplanten Straßen darauf zu achten ist, dass bei der Errichtung einer Wendemöglichkeit einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für Fahrzeugüberhänge zu berücksichtigen ist (vgl. <i>Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RA St 06. 2007</i>).</li> <li>• Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei geplanten Straßen darauf zu achten ist, dass sowohl Belag als auch der Straßengrund Lasten von dreiachsigen, befüllten Sammelfahrzeugen aufnehmen können müssen (<i>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen, BGI 5104</i>).</li> <li>• Die Bereitstellung aller Behälter im</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch im Punkt 3.9 Ver- und Entsorgung insgesamt aufgenommen.
--	--	--

	<p>Holsystem muss am nächsten befahrbaren öffentlichen Verkehrsraum erfolgen (vgl. § 13 a Abs. 4 Pkt. 6 Abfallwirtschaftssatzung).</p>	
--	--	--

**7. Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben v. 27.07.2016, Herr Weiß**

	<p>1. Zur besseren Lesbarkeit bitten wir, im Rahmen der nächsten Beteiligung für die Planzeichnung einen geeigneteren Maßstab zu verwenden.</p> <p>2. Wir empfehlen, die Zuordnung von Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen nochmals zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- beim kartierten Biotop (1.15) handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme, so auch zutreffend auf S. 6 der Begründung.</li> <li>- die aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan übernommenen Punkte unter 2. sind dagegen weiterhin Darstellungen, da sie ihre Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 2 haben.</li> <li>- die Baudenkmäler (3.5) stellen dagegen nachrichtliche Übernahmen dar, vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 BauGB.</li> <li>- die in den Hinweisen enthaltene 20-kV-Hochspannungsleitung ist für uns im Plan nicht ersichtlich.</li> </ul> <p>3. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung einer Gemeindebedarfsfläche eine Alternative zu einer Baugebietsdarstellung ist, vgl. Ernst/Zinkahn/ Bielenberg, BauGB, Rn. 56 zu § 9. Für die Gemeinbedarfsfläche zugleich ein MI vorzusehen, ist daher unzulässig.</p>	<p>Zu 1.: Üblicher Maßstab für Flächennutzungspläne ist aufgrund der Darstellungen und der Plangröße der Maßstab 1 :5000. Im vorliegenden Fall wurde wegen der Differenziertheit der Darstellungen bereits der doppelt vergrößerte Maßstab mit 1:2500 gewählt. Dies erscheint ausreichend für die Darstellung der Grundzüge der Planung. Näheres regelt der Bebauungsplan.</p> <p>Zu 2.: Die Zuordnung von Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen wird nochmals überarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das kartierte Biotop, bisher Ziff. 1.15 wird unter nachrichtliche Übernahmen aufgenommen gem. § 5 Abs. 4 BauGB;</li> <li>- die aus dem ursprünglichen Flächennutzungsplan übernommenen Punkte unter 2. sind werden noch als Darstellungen bezeichnet, allerdings außerhalb Änderungsbereich;</li> <li>- die Baudenkmäler, bisher Ziff. 3.5 werden noch unter nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 BauGB verzeichnet;</li> <li>- das Planzeichen für 20-kV-Leitung in der Legende wird gestrichen.</li> </ul> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Feldafing vertritt hierzu jedoch eine abweichende Rechtsauffassung und behält die vorgesehene Doppeldarstellung bei. Bei der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche handelt es sich rechtstechnisch um eine von der Möglichkeit zur Darstellung von Baugebieten zu trennende Darstellungsmöglichkeit. Während die Darstellung von Baugebieten in § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB genannt ist findet sich die Darstellungsmöglichkeit von</p>
--	--	--

		<p>Gemeinbedarfsflächen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Entsprechend sind nach h.M. auch Doppeldarstellungen von Baugebieten und Gemeinbedarfsflächen grundsätzlich zulässig und zweckmäßig (Roeser, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl. 2014 § 1 Rn. 22 sowie Fickert/Fieseler, BauNVO, § 1 Rn 39f; Bönker, in: Bönker/Bischopink, BauNVO, 1. Aufl. 2014, § 1 Rn. 43). Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, wenn die Gemeinde nicht selbst Bauherr ist. Die als Gemeinbedarfsnutzung vorgesehenen Zwecke sind zudem im MI nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässig. Die Doppelfestsetzung entfaltet somit auch keinen Widerspruch. (Die Doppeldarstellung erfolgt insbesondere aber auch vor dem Urteil des BVerwG vom 30.06.2004, 4 CN 7.03 bzw. VGH 1 N 00.359. Um einem ggf. verringerten Flächen- und Raumbedarf der früheren Post bzw. des nach wird vor vorhandenen Technikgebäude der Telekom Rechnung zu tragen, wird die Fläche um den weiteren Nutzungszweck erweitert. Dadurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Fläche nach Entfall des „Gemeinbedarfszweckes Post“ auch für private Zwecke nutzbar werden, die sich gegenseitig jedoch nicht ausschließen. Dies erfolgt im nachfolgenden Verfahren mittels Doppelfestsetzung, hier auf der Ebene der 8. FNP-Änderung durch Doppeldarstellung Gemeinbedarf und Mischgebiet, vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 1995 – BverwG 4 NB – NVwZ 1995, 692 &lt;694&gt;.</p> <p>Hintergrund ist auch die Vermeidung von Planungsschäden auf der nachfolgenden Ebene des B-Planes und die Beibehaltung der Privatnützigkeit des Grundstückes als besonders zu berücksichtigendem Belang. Die Darstellung des Gemeinbedarfs soll gerade keine ausschließende Wirkung für andere Nutzung entfalten.</p> <p>Auf die einschlägige weitere Rechtsprechung VG Lüneburg vom 23. Juli 1013, Az 2B 21/13, des weiteren Urts. des VG Regensburg v. 5.07.2011, Az. RN 6 K 09.1343. Die Festlegung des Mischgebietes ist auch deshalb zweckmäßig, um im nachfolgenden Bebauungsplan die betreffenden Flächen</p>
--	--	--

	<p>4. Beim WA gemäß Darstellung 2.3 bitten wir zu überprüfen, ob es sich nicht eher um ein WR handelt. Es könnte auch die allgemeine Darstellung „W“ gewählt werden.</p> <p>5. Zu den Gehölz-Darstellungen 1.11 und 1.12: Es sollten nur diejenigen Gehölze dargestellt werden, die auch über entsprechende Pflanzgebote bzw. Erhaltungsfestsetzungen im verbindlichen Bauleitplan gesichert werden. Für diesen Fall empfehlen wir für 1.11 bzw. 1.12 den Wortlaut „vorhandener Gehölzbestand“ bzw. „geplante Gehölze“. Sollte die Formulierung „vorgeschlagene Gehölze“ dagegen so zu verstehen sein, dass diese nicht verbindlich sind, sollte ein entsprechender Hinweis anstelle der Darstellung 1.12 aufgenommen werden.</p> <p>6. In welchem Kontext sind die Aussagen zur technischen Ausführung von Feuerwehruzufahrten auf <u>S. 8</u> zu sehen? Wir bitten um Klarstellung.</p> <p>7. Worauf bezogen stehen die beiden eingetragenen Baudenkmäler „in unmittelbarer Nähe“ (S. 12 der Begründung)?</p> <p>8. Die Ausführungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sollten in der Begründung (S. 14) und im Umweltbericht einheitlich sein: In der Begründung heißt es, Ausgleichsflächen seien wegen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB nicht notwendig (hier müsste noch „auf Bebauungsplanebene“ ergänzt werden, da die Flächennutzungsplanänderung ja im Regelverfahren durchgeführt</p>	<p>als Bauland festzusetzten mit den für die Situation städtebaulich erforderlichen Nutzungsziffern, und ggf. auch deren geschoßweiser Festsetzung.</p> <p>Zu 4.: Für das einzelne Wohnhaus bzw. dessen Baufläche wird im weiteren Verfahren die allgemeine Darstellung „W“ gewählt.</p> <p>Zu 5.: Die Darstellungen der bisherigen Ziff. 1.12 „vorgeschlagene Gehölze“ entfallen ersatzlos. Die übrigen im aufzustellenden Teil-Bebauungsplan ehem. Post mit Umfeld vorhandenen bestehenden Gehölze wurden insgesamt eingemessen und werden noch entsprechend dem bereits vorliegenden Teil-Bebauungsplanentwurf berichtet.</p> <p>Zu 6.: Die Formulierung zu Feuerwehruzufahrten entfällt ersatzlos. Maßgeblich ist hier der nachfolgende Bebauungsplan.</p> <p>Zu 7.: In der Begründung, Seite 12 entfallen die Worte „in unmittelbarer Nähe (südöstlich)“.</p> <p>Zu 8.: Die Ausführungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in der Begründung (S. 14) und im Umweltbericht werden noch vereinheitlicht, und es wird beim Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Text „auf Bebauungsplanebene“ ergänzt. Grundsätzlich wird dabei die Argumentationslinie des Umweltberichtes übernommen, dass durch die 8. FNP-Änderung kein zusätzlicher Eingriff vorliegt.</p>
--	---	---

	<p>wird); dagegen wird auf S. 18 des Umweltberichts vor allem dahingehend argumentiert, dass kein zusätzlicher Eingriff vorliegt. Wir bitten um Überprüfung. Zum besseren Vergleich des bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplans mit der Neuplanung sollte in der Abbildung auf S. 4 der Begründung der Änderungsbereich kenntlich gemacht werden.</p> <p>Ansonsten werden zu diesem Auslegungsverfahren keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zum besseren Vergleich des bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit der Neuplanung wird in der Abbildung auf S. 4 der Begründung der Änderungsbereich der 8. FNP-Änderung noch kenntlich gemacht.</p>
--	--	---

**8. Landratsamt Starnberg, Technischer Immissionsschutz, Schreiben v. 27.07.2016**

	<p>1. Große Teile des Planumgriffs befinden sich im Einwirkungsbereich der Bahnlinie München.- Mittenwald. Dadurch ist mit Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen zu rechnen.</p> <p>? Unter Punkt 3.5 „Immissionen“ des Erläuterungsberichts wird auf die im Rahmen des Bebauungsplans Nr.66 erstellte schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Greiner Bezug genommen. Es werden die Schallschutzmaßnahmen und das Fazit für diesen Planbereich aufgezeigt. Der BP Nr. 66 stellt jedoch nur einen Teilbereich der 8. FNP-Änderung dar. Es fehlt daher noch eine Aussage, die den Bezug auch zu dem nördlichen Planbereich herstellt. Auch für diesen Bereich sind je nach Nutzung entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz (Grundrissorientierung, Bauschalldämm-Maße, Lüftungseinrichtungen, etc.) erforderlich, die später im Bebauungsplan genauer definiert werden sollten.</p> <p>? Zur Erschütterungs- und Sekundärluftschallproblematik ist im Erläuterungsbericht keine Aussage enthalten. Da in einem Abstand von bis zu 50 m von den Bahngleisen mit erheblichen Einwirkungen durch Erschütterungen und Sekundärluftschallimmissionen gerechnet werden kann, ist diese Problematik unbedingt in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p>	<p>Zu 1.: Der Hinweis, dass sich große Teile des Planumgriffs der 8. FNP-Änderung sich im Einwirkungsbereich der Bahnlinie München-Mittenwald befinden und dass mit Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Betreffend den Punkt 3.5 der Begründung „Immissionen“ wird noch eine Stellungnahme des Büros Greiner eingeholt betreffen den übrigen Geltungsbereich der 8. FNP-Änderung.</p> <p>Die übrigen Anregungen werden auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Die Ergebnisse der Erschütterungsuntersuchungen, die im Rahmen des BP Nr. 66 durch eine Untersuchung zu den Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen erstellt (imb-dynamik, Bericht Nr. B633181 vom 27.01.2012) ermittelt wurden, werden noch in die Begründung aufgenommen.</p>
--	---	--

	<p>Im Rahmen des BP Nr. 66 wurde eine Untersuchung zu den Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen erstellt (imb-dynamik, Bericht Nr. B633181 vom 27.01.2012), die zu dem Ergebnis kommt, dass die Mindestanforderungen nicht eingehalten und daher bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Dieses Ergebnis sollte im Erläuterungsbericht ebenfalls dargestellt werden. Ebenso sollte ein Hinweis darauf erfolgen, dass in der nachfolgenden Planung auch für das restliche Plangebiet eine erschütterungstechnische Untersuchung oder zumindest eine Aussage des Gutachters zur Übertragbarkeit der Ergebnisse o.g. Untersuchung erforderlich ist.</p> <p>? Da die Bahnlinie entlang der gesamten Nordwestseite des Plangebietes verläuft und daher Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkung durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen in großen Teilen des Plangebietes erforderlich sind, sollten die Flächen entlang der Bahnlinie mit dem Planzeichen 15.6 gemäß PlanZV gekennzeichnet werden.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nutzungen der nördlichen Gemeinbedarfsflächen (kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), die mit Lärmemissionen, insbesondere nach 22.00 Uhr verbunden sind (z.B. gastronomische Nutzungen, Jugendtreff, musikalische Veranstaltungen, etc.), im nachfolgenden Verfahren eine schalltechnische Untersuchung zur Abklärung der Umgebungsverträglichkeit erforderlich ist.</p> <p>3. Gleiches gilt für lärmintensive Nutzungen der Spielanlage im südlichen Planbereich. Soll hier eine Skateranlage, ein Bolzplatz o.ä. entstehen, so ist die Umgebungsverträglichkeit im Bebauungsplanverfahren untersuchen zu lassen.</p>	<p>Die betreffenden Flächen entlang der Bahnlinie sind bereits mit dem Planzeichen 15.6 gemäß PlanZV gekennzeichnet (= Planzeichen 1.8 der 8. FNP-Änderung), was noch schwarz verdeutlicht wird.</p> <p>Zu 2.: Die Begründung wird betreffend den erwähnten Lärmimmissionen auch nach 22.00 Uhr ergänzt. In den nachfolgenden Verfahren – sowohl B-Planebene als auch ggf. erst Bauantragsebene werden die weiteren Anforderungen des Immissionsschutzes abgeklärt bzw. verbindlich geregelt.</p> <p>Zu 3.: Der südliche Planbereich der 8. FNP-Nutzung wird derzeit nachfolgend nicht rechtsverbindlich überplant.</p>
--	--	---

**Von folgenden Privaten wurden Anregungen/Bedenken vorgebracht**

**1. Dahlhoff Immobilien, Schreiben vom 04.07.2016**



	<p>Namens und unter bekannter Vollmacht des Eigentümers des Grundstücks „Alte Post Feldafing“ legen wir aus allen juristischen Gründen WIDERSPRUCH gegen die Aufstellung des FNP ein. Sowohl als wohnungspolitischer als auch aus städtebaulicher Betrachtung werden die genannten Ziele den Bedürfnissen der aktuellen Lage nicht gerecht. Die Wohnungsnot im gesamten Landkreis und Großraum München zeichnen ein gegensätzliches Bild. Erneut weisen wir daraufhin, stets zu Gesprächen zur Entwicklung zum Areal „Alte Post Feldafing“ zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die 8. FNP-Änderung Widerspruch eingelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird verwiesen auf die Begründung zur 8. FNP-Änderung, Seite 6 f., die hier das aus Sicht der Gemeinde Feldafing angestrebte städtebauliche Gesamtkonzept und die Begründung für den Flächenbedarf an Gemeinbedarfsflächen (Rathaus) im Bereich der 8. Flächennutzungsplanänderung, erläutert. Darüber hinaus wird aber der Planbereich auch mit Doppeldarstellung als Mischgebiet geöffnet. Damit soll zum einen auch eine rentierliche Misch-Nutzung ermöglicht werden, wenn auf freiwilliger Basis kein Grunderwerb für Gemeinbedarfszwecke realisiert sein sollte, und bei einem Nichtverkauf auch die bereits erlassene Vorkaufsrechtssatzung nicht greifen sollte.</p> <p>Im Übrigen ist auch die Gemeinde Feldafing an einer einvernehmlichen Lösung interessiert, wobei jedoch in keinem Fall das bereits eingereichte Hochbauprojekt mit einer dreigeschossigen massiven, den örtlichen Maßstab sprengenden Wohnbebauung zur Ausführung kommen kann. Auf die einschlägige Veränderungssperre mit ihren weiteren Regelungen und den Aufstellungsbeschluss wird ausdrücklich Bezug genommen.</p> <p>§ 5 Abs. 2 BauGB ermöglicht es nach der gängigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes der Gemeinde, durch Standortvorsorge die gemeindliche Infrastruktur zu gestalten, und auf diese Weise eine auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Infrastrukturpolitik zu treiben (Urteil BVerwG vom 30.06.2004, Az. 4 CN 7.03). Das beantragte Bauvorhaben im Nähebereich hochwertiger Denkmäler ist auch vom Denkmalschutz her städtebaulich nicht vertretbar, genauso wenig, wie das Wohnungsproblem im gesamten Landkreis Starnberg und im Großraum München nicht in dem sensiblen Umfeld des Rathausbereiches und des kleinen Grünparkes in Feldafing am ehem. Bahnhof städtebaulich vertretbar gelöst werden kann.</p>
--	---	--

Stand 22.09.2016 / 10.10.2016

H. Reiser / H. Karl

**Beschluss:**

Der Entwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung wird unter Einarbeitung der vorstehenden Beschlüsse gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 8. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Rathaus mit Umfeld (ehem. Bahnhof)“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; vorherige Bekanntmachung erforderlich (1 Woche) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

In die Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist ein Hinweis aufzunehmen, dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Die bekannten relevanten Umweltinformationen sind ebenfalls öffentlich mit auszulegen!

GR Schikora hatte während der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

<b>Anwesend:</b>	<b>14</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>14</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 7      Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 "Thurn und Taxis Schloss Garatshausen";  
Antrag auf umgehende Bekanntmachung**

In seiner Sitzung am 20.09.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing den Satzungsbeschluss zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „ Schloss Thurn und Taxis / Gästehause“ gefasst.

Mit dem vorliegenden Antrag bittet das Fürstenhaus um eine umgehende Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73 „Thurn und Taxis Schloss Garatshausen“. Die Bereinigung bzw. Anpassung der Dienstbarkeiten um die Erschließung entsprechend der Forderung aus § 7 Abs. 4 Durchführungsvertrag zu erfüllen werden zeitnah in Aussicht gestellt.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung durch Herrn Donhauser wäre der rechtssicherste Weg für die Gemeinde, die Bekanntmachung erst dann durchzuführen, wenn die Dienstbarkeiten tatsächlich eingetragen wären.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „Thurn und Taxis Schloss Garatshausen“, erst nach Bereinigung und Anpassung der erforderlichen Dienstbarkeiten bekannt zu machen.

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

---

---

**TOP 8      Feuerwehrwesen; Feuerwehrbedarfsplanung der Freiwilligen Feuerwehr  
Feldafing**

Die Gemeinde hat für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und technischen Hilfsdienstes eine Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Dabei ist das öffentliche Gefahrenpotenzial ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindliche Feuerwehr zu gewährleisten. Um objektiv feststellen zu können, wie die gemeindliche Feuerwehr technisch und personell ausgestattet werden muss und ob die Hilfsfrist in allen Gemeindeteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Gemeinde die Situation vor Ort analysiert und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert. Das geeignete Instrument hierfür ist die Feuerwehrbedarfsplanung.

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt jeder Kommune einen eignen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen. Um einen Überblick über die Kosten für die Erstellung eines solchen Planes durch Externe zu erhalten, hat die Gemeinde Feldafing zwei Kostenschätzungen von entsprechenden Ingenieurbüros eingeholt. Die Kostenschätzung beträgt mindestens zwischen 10.000 und 12.000 Euro netto (je nach Arbeitsaufwand).

Auf Grund der hohen Kosten bei einer Fremdvergabe und der Anregung des Bayerischen Gemeindetages empfiehlt sich daher die Planung durch Bildung eines kleinen Arbeitskreises, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderats und der örtlichen Feuerwehr sowie Beteiligung des Kreisbrandrates, selbst zu erarbeiten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung der Verwaltung an und bildet einen Arbeitskreis zur Ausarbeitung eines Feuerwehrbedarfsplanes.

Der Arbeitskreis wird wie folgt besetzt: GRin Gerber, GR Gollwitzer, Bgm Sontheim, Verwaltung, Feuerwehrvertreter sowie bei Bedarf der Kreisbrandrat

**Anwesend:** 15  
**Für den Beschluss:** 15  
**Gegen den Beschluss:** 0

---

---

**TOP 9      Änderung und Aktualisierung der Satzung über Aufwendungs- und  
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren**

Da voraussichtlich im Januar 2017 das neue Feuerwehrfahrzeug HLF 10 geliefert wird, ist die o. g. Satzung um die hierfür maßgeblichen Angaben und Pauschalsätze zu ergänzen. Dabei werden ebenfalls die Pauschalkostensätze für Arbeitsstundenkosten und Geräteüberlassungskosten sowie der Personalkostenersatz angepasst, da diese seit ca. 2001 unverändert sind und nicht mehr dem derzeitigen Kostenniveau entsprechen. Die Kostensätze des folgenden Satzungsentwurfs orientieren sich an den kalkulierten Kosten des Bayerischen Gemeindetages, soweit diese vorhanden sind. Die restlichen Kostensätze wurden in Anlehnung an vergleichbaren Satzungen anderer Gemeinden festgelegt.

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren; insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.06.2010 außer Kraft.

Feldafing, den

Bernhard Sontheim  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Einsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden mit den Pauschalkosten nach Nr. 5 abgerechnet.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	6,10 EUR
bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 EUR
cc) Hilfsgruppenlöschfahrzeug HLF 10	7,14 EUR
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 EUR

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	102,05 EUR
bb) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 EUR
cc) Hilfsgruppenlöschfahrzeug HLF 10	115,01 EUR
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 EUR

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Mehrzwecksauger	20,00 EUR
b) Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	65,00 EUR
c) Stromerzeuger (bis über 10 KVA)	30,00 EUR
d) Tauchpumpe TP 4/1	15,00 EUR
e) eine Länge Druckschlauch	3,00 EUR
f) Kettensäge	18,00 EUR
g) Wärmebildkamera	65,00 EUR
h) Lüftungsgerät	25,00 EUR
i) Schmutzwasserpumpe 1600 l/min	36,00 EUR
j) Schmutzwasserpumpe 2500 l/min	40,00 EUR

### 4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen für je Stück und angefangen Kalendertag für

a) Schlauchmaterial (einschl. Waschen, prüfen, trocknen)	6,00 EUR
b) wasserführende Armatur, Standrohr, Verteiler	18,00 EUR
c) Fangleine	6,00 EUR
d) Auszugs- oder Steckleiter	6,00 EUR
e) Flaschen- oder Greifzug	30,00 EUR
f) Kübelspritze	15,00 EUR
g) Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	30,00 EUR
h) Kabeltrommel (230 Volt)	16,00 EUR
i) Handscheinwerfer	18,00 EUR
j) Ölauffangbehälter (einschl. Reinigung)	30,00 EUR
k) Handfeuerlöscher	15,00 EUR
l) Löschdecke	2,00 EUR
m) Tauchpumpe TP 4/1	27,00 EUR
n) Schmutzwasserpumpe 1600 l/min	135,00 EUR
o) Schmutzwasserpumpe 2500 l/min	180,00 EUR

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EUR

### 5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

## 6. Pauschalkosten

Für das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen wird ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 250,00 € berechnet

Feldafing, den

Bernhard Sontheim Erster

1. Bürgermeister

### Beschluss:

Der Gemeinderat Beschließt o. g. Entwurf mit Anlage als Satzung.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>



Mit Schreiben vom 30.10.2016 beantragte Herr Ott im Auftrag der Kolpingsfamilie Feldafing die Kostenübernahme zur Renovierung der Kolpingräume (Küche und Gruppenraum). Die Kosten betragen insgesamt 11.500 €, die zum Teil bereits vorfinanziert wurden. Die Verlegung der neuen Böden (PVC und Teppichböden für 7.500 €) soll kurzfristig erfolgen und kann nicht aus eigenen Mitteln der Kolpingsfamilie bezahlt werden. Der Antrag an die Gemeinde lautet „...die gesamten Renovierungskosten oder zumindest den sehr kostenintensiven Anteil für die Bodenlegearbeiten ...“ zu übernehmen.

1. Die Gemeinde unterbreitete der Kolpingsfamilie das Angebot einen dunkleren Boden für die Verlegung zu stellen. Dieser dunklere Boden, der ursprünglich in den Räumen der JM verlegt werden sollte, liegt bereits seit einem Jahr zur Abholung in Bernried (bekanntermaßen ist die JM geschlossen). Dieses Angebot lehnte die Kolpingsfamilie mit Blick auf das neue Raumkonzept ab (Kosten 1.364 €.)
2. Die indirekte Vereinsförderung der Kolpingsfamilie durch die Gemeinde wird auf ca. 3.400 €/Jahr geschätzt (kostenlose Raumüberlassung einschl. Übernahme der Nebenkosten wie Strom, Heizung, u.a.).

Die Angelegenheit wird ausgiebig diskutiert.

GR Hansel war gem. Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hat den Sitzungssaal verlassen

### **Beschluss:**

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Vor der nächsten Gemeinderatssitzung soll eine Ortsbesichtigung der Räume der Kolpingfamilie stattfinden.

<b>Anwesend:</b>	<b>14</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>14</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

## **TOP 11    Gesetzesänderung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Ausübung der Option**

Mit Wirkung zum 01.01.2017 erfährt das Umsatzsteuerrecht aufgrund europäischer Vorgaben eine weitreichende Änderung, die alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) betrifft. Bisher erfüllen die jPdöR den Unternehmerbegriff nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art. Durch die Abschaffung des § 2 Abs. 3 UStG ist die Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2017 nicht mehr an das Bestehen eines BgA geknüpft sondern der Unternehmerbereich der Gemeinde wird grundlegend erweitert. Der neue § 2b UStG regelt bei welchen Tätigkeiten die Gemeinde als Unternehmer zu behandeln ist. Die Neuregelung hat weitreichende Folgen. Demnach müssen alle gegen Entgelt erbrachten Leistungen der Kommune an Dritte auf Umsatzsteuerrelevanz überprüft werden. Der Umsatzsteuer unterliegen alle entgeltlichen Leistungen an Dritte bei denen die Gemeinde auf

privatrechtlicher Grundlage tätig wird und für die keine zwingende Steuerbefreiung vorliegt (Steuerpflicht ab dem ersten €). Bei Tätigkeiten auf öffentlich rechtlicher Grundlage gelten weitere Besonderheiten, die für alle verschiedenartigen Geschäftsvorfälle einzeln zu prüfen sind. Ein Erlass des BMF zu zentralen Anwendungsfragen bei der Unternehmereigenschaft der Gemeinde ist „in absehbarer Zeit“ in Aussicht gestellt. Wegen der Komplexität und Vielfalt der möglichen Anwendungsfälle steht der Zeitpunkt noch nicht fest.

Der Gesetzgeber hat bis Ende 2020 eine Optionsregelung vorgesehen. Demnach kann bei Ausübung der Option bis 2020 das bisherige Recht angewandt werden. Die Ausübung muss bis Ende 2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, sonst gilt die Neuregelung. Die Option kann bis 2020 einmalig widerrufen werden, damit das neue Recht früher Anwendung findet.

Die Nutzung der Optionsmöglichkeit (Altregelung) nach § 27 Abs. 22 UStG wird von Fachleuten hier schon aus Zeitgründen zur Bewältigung des administrativen Aufwands und zur vollständigen Erfassung aller Sachverhalte (!) empfohlen. Insbesondere ein möglicher größerer Vorsteuerabzug im Rahmen eines Bauvorhabens zum finanziellen Vorteil der Gemeinde ist derzeit nicht erkennbar. Zu den anstehenden Aufgaben zählen in den nächsten Jahren in enger Abstimmung mit dem Finanzamt und dem Steuerberater die Identifizierung der betroffenen Einnahmen, die Regelungen des (anteiligen) Vorsteuerabzugs sowie die Anpassung der IT. Dies wird vor allem Kapazitäten in der Finanzverwaltung binden.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen
2. Alle Leistungen der Gemeinde und ggf. die diesen zugrunde liegenden vertraglichen Regelungen auf ihre künftige umsatzsteuerrechtliche Relevanz zu überprüfen (Leistungs- und Vertragsprüfung)

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

## **TOP 12 Gewerbegebiet Wieling; Straßennamensvergabe**

Die südliche Zufahrt zum Gewerbegebiet Wieling ist im Bestandsverzeichnis der Gemeinde Feldafing eingetragen als „Alte Weilheimer Straße“. Allerdings sind hier auch Grün- und landwirtschaftliche Flächen miteingetragen. Im Rahmen der noch durchzuführen-den Grundstücksteilungen empfiehlt es sich, nur den tatsächlichen Straßenanteil als Verkehrs im Bestandsverzeichnis weiterzuführen.

Es empfiehlt sich, für das Gewerbegebiet den Namen aus dem Wegebestandsverzeichnis, „Alte Weilheimer Straße“, weiter zu verwenden (Rechts gerade Hausnummern, Links ungerade Hausnummern). Die genaue Hausnummernvergabe erfolgt während der Bauphase.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, für das neue Gewerbegebiet Wieling den Straßennamen „Alte Weilheimer Straße“ weiterhin zu verwenden und die Hausnummernvergabe während der Bauphase durchzuführen.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>13</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>2</b>

---

---

**TOP 13 SeeJazz e.V.; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2017**

Mit Schreiben vom 13.10.2016 bittet der Verein SeeJazz aus Berg um einen Zuschuss für das SeeJazz-Festival 2017 in Höhe von 500,- €. Bürgermeister Sontheim erläutert den Antrag.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einem Zuschuss zum SeeJazz-Festival 2017 in Höhe von 500,- € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Zuschuss in den Haushalt 2017 aufzunehmen.

<b>Anwesend:</b>	<b>15</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>15</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 14 Bekanntgaben / Sonstiges**

- Bgm Sontheim berichtet vom Landkreis Wettbewerb „Grün im Ort“ 2016, bei dem die Gemeinde Feldafing mit dem Rathaus den 3. Platz und mit der Schule den 2. Platz erzielen konnte.
- GRin Gerber erinnert an das Adventskonzert der Bundeswehr, welches diesmal in Tutzing, am 7. Dezember stattfindet.
- GR Schuierer bedankt sich bei der Verwaltung für die tolle Organisation des Asylhelferkreis-Festes.

Gefertigt:

Peter Englaender

Genehmigt:

Bernhard Sontheim